

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 157.

Sonntag, den 5. Juni.

1836.

Die Bäcker Leipzigs.

Schon frühzeitig mögen auch in unserer Stadt Vereine, welche wir Zünfte und Innungen nennen, vorgekommen sein, wenn man auch nicht immer ausdrückliche Spuren von ihrem Dasein nachweisen kann. Dafür spricht aber schon der Umstand, daß Markgraf Otto der Reiche, als er gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts Leipzig durch Ertheilung eines städtischen Weichbildrechtes zu dem Range einer eigentlichen Stadt erhebt, auf die Einrichtungen der Städte Magdeburg und Halle verwies, wo doch schon Innungen vorhanden waren, wie denn z. B. die Innungen der Bäcker, Fleischer und Schuhmacher weitläufig erwähnt werden. Daß sich in Leipzig urkundliche Nachrichten über die festere Ordnung der Fischerinnung im J. 1305 vorfinden, wurde an einem andern Orte und zum Theile auch in diesem Blatte bereits besprochen. Nun wird urkundlich hundert Jahre später (1414) eine Ordnung der Gerberinnung (abgedruckt in Horns Leben Friedrich des Streitbaren S. 810) erwähnt. Das war fast Alles, was wir von den frühesten Zeiten der Leipziger Innungen bestimmter wußten, wenn wir nicht noch die Nachricht Vogelk (Anwalen, S. 74) hierher ziehen wollen, daß bereits im J. 1380 ein Streit zwischen den Schuhmachern und Lohgerbern geschlichtet und beigelegt worden. Denn es hatten die Gerber von undenklichen Jahren her die Freiheit erlangt, daß die Schuhmacher in Leipzig den fremden Lohgerbern auf neun Meilen Wege kein Leder abkaufen durften, es wäre denn, daß die Schuhmacher es selbst bereiteten. Damals wurde die den Gerbern geöfnete Freiheit nur auf sechs Meilen erstreckt, womit aber die Schuhmacher immer noch nicht zufrieden waren, sondern es dahin brachten, daß das Privilegium der Gerber gänzlich

widerrufen, und auf öffentlichem Markte das Leder feilgeboten und verkauft wurde. Alles dieß scheint einen fester geordneten Innungsverband dieser streitenden Parteien schon von längerer Zeit her vorauszusetzen. — Aber es sind auch noch genug urkundliche Nachrichten vorhanden, daß schon vor der Gerberinnungsordnung v. J. 1414 einzelne Gewerbe eine nähere Bestimmung ihrer Verhältnisse erhalten hatten. Von Zeit zu Zeit dürften wir Einiges aus unseren Nachrichten darüber mittheilen. Heute wollen wir uns einmal in dieser Hinsicht mit den Leipziger Bäckern beschäftigen und einige ihrer Verhältnisse, wie sie vor fast fünfhundert Jahren bestanden, betrachten.

Da müssen wir denn auf eine Ordnung zurückgehen, welche den Leipziger Bäckern im J. 1381 gesetzt wurde, zu der Zeit, als Johannes Hofang Bürgermeister war, ein Name, der in dem bekannten Bollbert'schen Verzeichnisse der Rathsmitsglieder zwar fehlt, aber doch häufig genug in den Urkunden der damaligen Zeit vorkommt, und einem Manne angehört, der auf mannigfaltige Weise für das Wohl unserer Stadt gewirkt hat. Aus jener Ordnung aber geht nun hervor, daß die Leipziger Bäcker, von denen es nach der Urkunde Reiche und Arme gab, zusammenkamen, willkürten und eigenmächtig Bestimmungen errichteten, welche gegen die städtische Verfassung waren. Ein vor Zeiten eingerichteter freier Brotmarkt war um diese Zeit wiederum aufgehoben worden, und doch hielten sich die Bäcker nach „iren sunderlichen gesetzen.“ Das konnte aber der obengenannte Hofang nun und nimmermehr dulden, und darum wurde ihnen in der gedachten Ordnung aufgegeben: sie sollten alle ihre sachen nach der Stadt Rathe halten und „redelich Brot“ backen. Würde das von ihnen nicht gehalten werden, so sollten sie der Stadt zehn Mark Strafe